

S A T Z U N G
des
Heimatbundes - Garching a. d. Alz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Heimatbundes

Am 25. April 1953 wurde der Heimatbund gegründet.
Der Verein führt den Namen Heimatbund - Garching a. d. Alz e.V.
Er hat seinen Sitz in Garching a.d. Alz und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Heimatbund dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und mit seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder und die mit einem Ehrenamt betrauten Vorstandsmitglieder haben einen Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen. Sie sind grundsätzlich unentgeltlich tätig.

Sie können für außergewöhnliche Vereinstätigkeiten eine Ehrenamtspauschale bis zum gesetzlichen Höchstbetrag erhalten.

Über die Zahlung von Ehrenamtspauschalen an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung für das laufende und das kommende Jahr.

Spenden und Schenkungen gehen in das Vereinseigentum über. Alle in den beiden Museen und den Archiven befindlichen Gegenstände sind Eigentum des Vereins mit Ausnahme der schriftlich festgelegten Leihgaben.

2. Besondere Aufgaben des Vereins:

Die Erforschung der Geschichte der Gemeinde Garching a.d. Alz, die Stärkung des Geschichts- und Heimatbewusstseins der Bevölkerung und die Betreuung und Pflege des kulturellen Erbes.

Als Gemeindegebiet gelten die Grenzen der Gebietsreform von 1978 mit den Ortsteilen Wald a.d. Alz, Mauerberg und Hart a.d. Alz. Ebenso sollen Nachbargemeinden, soweit sie für die Erforschung und Erhaltung von Kulturgütern von Bedeutung sind, mit einbezogen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen und Körperschaften sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei der Vorstandschaft.
3. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des Heimatbundes Garching a.d. Alz hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zu einer jährlichen Beitragsleistung verpflichtet.
2. Ehrenmitglieder sind von jeder Gebühr befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden; er wird zum Schluss des laufenden Vereinsjahres wirksam.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Heimatbundes besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den 4 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Der Heimatbund wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann weitere Personen als Berater hinzuziehen oder mit besonderen Aufgaben betrauen.
6. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen ein und führt den Vorsitz in der Hauptversammlung.
7. Der Vorstand verwaltet die Gelder und legt der Hauptversammlung gegenüber Rechenschaft ab.
8. Wissenschaftliche Ergebnisse, die durch maßgebliche Unterstützung des Heimatbundes oder einzelner Mitglieder desselben gewonnen worden sind, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.
9. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahlen sind auf Wunsch geheim.
2. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.
3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
4. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
5. Die Stimmenmehrheit ist entscheidend.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alle 2 Jahre unter Leitung des 1. Vorsitzenden, zugleich als Wahlversammlung statt.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Tagesordnung:
 - a) Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden.
 - b) Bericht des Schriftführers
 - c) Bericht des Kassiers.

- d) Prüfung der Kasse durch Kassenprüfer.
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahl des Vorstandes.
 - g) Neufestsetzung des Jahresbeitrages.
 - h) Neuwahl von 2 Kassenprüfern
3. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
 4. Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, oder wenn 25 % der Mitglieder dieses wünschen, einberufen werden.
 5. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder immer beschlussfähig.
 6. Verfügungen über wesentliche Teile des Vereinsvermögens bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
 7. Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor Beginn der Hauptversammlung vorliegen.
 8. Sie kann die Satzung ändern.
 9. Bei Satzungsänderungen ist bei der Abstimmung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 10. Über den Verlauf, besonders über die Beschlussfassung der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand zu unterschreiben.
 11. Sie kann keine Vorstandsmitglieder vorzeitig abwählen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins ist § 41 des BGB anzuwenden.
Die Vereinsauflösung muss von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Garching/Alz, die es unmittelbar und ausschließlich für die Betreuung und Pflege des kulturellen Erbes zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.

2. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.
3. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Garching/Alz, 06.12.2016